

17.03.22

Fz - In - V

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)

A. Problem und Ziel

Angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit Beschluss vom 27. Februar 2022 aufgefordert, „die Modernisierung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte weiter voranzutreiben, bestehende Fähigkeitslücken umgehend zu schließen und die notwendigen finanziellen Ressourcen dafür zeitnah und langfristig bereitzustellen“ sowie „die NATO-Fähigkeitsziele in enger Abstimmung mit unseren Partnern zu erfüllen und entsprechend zeitnah in die Bundeswehr zu investieren“ (Bundestagsdrucksache 20/846, S. 4).

Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die Bundeswehr soll künftig deutlich besser ausgestattet werden, um die von ihr zu gewährleistende Aufgabe der Landesverteidigung und die Bündnisverpflichtungen Deutschlands uneingeschränkt und zu jeder Zeit wahrnehmen zu können.

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, welche Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung bleiben leitende Prinzipien. Hierfür benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert – ressortübergreifend – insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens sind auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit die Errichtung eines Sondervermögens „Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro, um festgelegte überjährige Großvorhaben insbesondere der Bundeswehr zusätzlich zum eigentlichen Verteidigungshaushalt zu finanzieren.

Es wird das Instrument eines Sondervermögens gewählt, weil diese Finanzierungsaufgabe sehr umfangreich und von längerer Dauer sein wird. Es soll mit dieser Entscheidung das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Fristablauf: 19.05.22

Das Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der Schuldenregel nicht zu realisieren. Das Sondervermögen darf gleichwohl die Schuldenbremse des Grundgesetzes nicht in Frage stellen. Für die übrigen Bundesaufgaben gilt es unverändert, die Verschuldung des Bundes im Interesse der Generationengerechtigkeit in den durch Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen zu halten.

B. Lösung

Ein neuer Absatz 1a in Artikel 87a des Grundgesetzes ermächtigt den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und Ertüchtigung der Streitkräfte. Diese Kreditermächtigung wird von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Regelung des Näheren wird dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

C. Alternativen

Keine. Der Finanzierungsbedarf für die Ertüchtigung der Bundeswehr kann ohne die ausnahmsweise Kreditermächtigung nicht rechtzeitig gedeckt werden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Höhe der Auswirkungen ist abhängig von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Wirtschaft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Durch das Gesetz werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

17.03.22

Fz - In - V

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 87a)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. März 2022

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Bodo Ramelow

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 87a)

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend sind das Bundesministerium der Finanzen und das Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Mit freundlichen Grüßen
Olaf Scholz

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 87a)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Änderung des Grundgesetzes

Nach Artikel 87a Absatz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit kann der Bund ein Sondervermögen mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro errichten. Auf die Kreditermächtigung sind Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 nicht anzuwenden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Angesichts des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der Deutsche Bundestag die Bundesregierung mit Beschluss vom 27. Februar 2022 aufgefordert: „die Modernisierung der Bundeswehr mit dem Ziel voll ausgestatteter und voll einsatzbereiter Streitkräfte weiter voranzutreiben, bestehende Fähigkeitslücken umgehend zu schließen und die notwendigen finanziellen Ressourcen dafür zeitnah und langfristig bereitzustellen“ sowie „die NATO-Fähigkeitsziele in enger Abstimmung mit unseren Partnern zu erfüllen und entsprechend zeitnah in die Bundeswehr zu investieren“ (Bundestagsdrucksache 20/846, S. 4).

Die Gewährleistung der äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ist eine staatliche Kernaufgabe. Die Bundeswehr soll künftig deutlich besser ausgestattet werden, um die von ihr zu gewährleistende Aufgabe der Landesverteidigung und die Bündnisverpflichtungen Deutschlands uneingeschränkt und zu jeder Zeit wahrnehmen zu können. Dies erfordert erhebliche Finanzmittel.

Die im Weißbuch 2016 der Bundesregierung definierten sicherheitspolitischen Ziele, Interessen und Prioritäten Deutschlands werden durch die aktuellen Herausforderungen bestätigt. Die Übernahme von mehr Verantwortung im internationalen Rahmen, welche Deutschlands wirtschaftliches und politisches Gewicht angemessen widerspiegelt sowie die Fokussierung auf die Landes- und Bündnisverteidigung bleiben leitende Prinzipien. Hierfür benötigt die Bundeswehr ein breites und modernes sowie innovationsorientiertes Fähigkeitsspektrum. Dies erfordert – ressortübergreifend – insbesondere die Finanzierung hochkomplexer und/oder multinational zu realisierender Großvorhaben mit großen Finanzvolumina. Die Ausgaben des Sondervermögens sind auf das NATO-Ziel für die Verteidigungsausgaben der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Der Gesetzgeber beabsichtigt zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit die Errichtung eines Sondervermögens „Bundeswehr“ mit einem Volumen von bis zu 100 Milliarden Euro, um festgelegte überjährige Großvorhaben insbesondere der Bundeswehr zusätzlich zum eigentlichen Verteidigungshaushalt zu finanzieren.

Es wird das Instrument eines Sondervermögens gewählt, weil diese Finanzierungsaufgabe sehr umfangreich und von längerer Dauer sein wird. Es soll mit dieser Entscheidung das Signal gegeben werden, dass die mittel- bis langfristige Ertüchtigung der Bundeswehr auf Basis einer dauerhaft gesicherten Finanzierungsgrundlage und damit international sichtbar und glaubwürdig umgesetzt werden wird.

Das Finanzierungsvolumen ist im Rahmen der Schuldenregel nicht zu realisieren. Das Sondervermögen darf gleichwohl die Schuldenbremse des Grundgesetzes nicht in Frage stellen. Für die übrigen Bundesaufgaben gilt es unverändert, die Verschuldung des Bundes im Interesse der Generationengerechtigkeit in den durch Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes gezogenen Grenzen zu halten.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Ein neuer Absatz 1a in Artikel 87a des Grundgesetzes ermächtigt den Bund zur Errichtung eines Sondervermögens „Bundeswehr“ mit eigener Kreditermächtigung in Höhe von bis zu

100 Milliarden Euro zur Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit und Ertüchtigung der Streitkräfte. Diese Kreditermächtigung wird von den Kreditobergrenzen der Schuldenregel ausgenommen. Die Regelung des Näheren wird dem einfachen Gesetzgeber überlassen.

III. Alternativen

Keine. Der Finanzierungsbedarf für die Ertüchtigung der Bundeswehr kann ohne die ausnahmsweise Kreditermächtigung nicht rechtzeitig gedeckt werden.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Grundgesetzes folgt aus Artikel 79 Absatz 1 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz steht mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen in Einklang.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung sind nicht betroffen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt die Ziele 8.2, 8.3 und 16.2 der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie.

Der Gesetzentwurf erlaubt eine Kreditaufnahme in Höhe von bis zu 100 Milliarden Euro außerhalb der Kreditobergrenzen des Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes. Die Staatsschulden erhöhen sich bei Inanspruchnahme der Ermächtigung um bis zu 100 Milliarden Euro. Legt man das für das Jahr 2026 erwartete Bruttoinlandsprodukt (BIP) der gesamtwirtschaftlichen Projektion der Bundesregierung vom 26. Januar 2022 zu Grunde, könnte sich die Staatsschuldenquote um bis zu rd. 2 ½ % des BIP erhöhen.

Bei Inanspruchnahme der Ermächtigung werden die aufgenommenen Mittel für Bruttoanlageinvestitionen in Form militärischer Beschaffungen verwendet.

Der Gesetzentwurf soll dem Bund insbesondere die Ertüchtigung der Bundeswehr ermöglichen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Grundgesetzänderung ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Die Auswirkungen sind nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes von der einfachgesetzlichen Ausgestaltung und der Wahrnehmung der eingeräumten Kompetenzen abhängig.

4. Erfüllungsaufwand

Das Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft und der Verwaltung. Insoweit werden keine Vorgaben neu eingeführt, geändert oder abgeschafft. Für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt oder abgeschafft.

Dieses Regelungsvorhaben hat keine Auswirkungen auf den laufenden Erfüllungsaufwand der Wirtschaft, so dass dieses Vorhaben nicht der „One in, one out“-Regelung (Kabinettschluss vom 25. März 2015) unterliegt.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen der Wirtschaft keine weiteren Kosten, da sie nicht von den Regelungen betroffen ist. Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie keine demografischen Auswirkungen. Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Ein Inkrafttreten des Gesetzes nach der Verkündung und nicht zum ersten Tag eines Quartals, wie im Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau 2018 von der Bundesregierung beschlossenen (vgl. Bundesregierung: Arbeitsprogramm Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau, Punkt 1.4; <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975232/1560386/a5004f6046edb6a8ce916b411c8c3e43/2018-12-12-arbeitsprogramm-bessere-rechtsetzung-data.pdf?download=1>), ist erforderlich, da eine zeitnahe Ertüchtigung der Bundeswehr geboten ist. Die notwendigen einfachgesetzlichen Regelungen des Bundes können erst nach Inkrafttreten der Grundgesetzänderung verkündet werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Grundgesetzes)

Satz 1 stellt klar, dass der Bund ein unselbständiges Sondervermögen dieser Größenordnung mit eigener Kreditermächtigung errichten kann. Die Klarstellung ist geboten, da das Volumen der eigenen Kreditermächtigung insbesondere die Haushaltsgrundsätze der Einheit, Klarheit und Vollständigkeit berührt. Die Mittel des Sondervermögens sind an den Zweck Stärkung der Bündnis- und Verteidigungsfähigkeit gebunden und sollen ausschließlich der Finanzierung bedeutsamer Ausrüstungsvorhaben dienen. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Stärkung im Cyber- und Informationsraum sowie zur Ausstattung und Ertüchtigung der Sicherheitskräfte von Partnern. Gemäß Satz 2 kann die Kreditermächtigung von einmalig bis zu 100 Milliarden Euro außerhalb der Kreditobergrenzen gemäß Artikel 109 Absatz 3 und Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes genutzt werden. Das trägt dem großen Ertüchtigungsbedarf der Bundeswehr Rechnung. Neue Kreditermächtigungen oder eine Aufstockung der bestehenden Kreditermächtigung für das Sondervermögen fallen in den Anwendungsbereich des Artikel 115 Absatz 2 des Grundgesetzes. Satz 3 ermächtigt den Bundesgesetzgeber zur Regelung des Näheren.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.